

Sehr geehrte Eltern,

das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat zur Regelung des Betriebes von Schulen und Kindertageseinrichtungen die „Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO)“ erlassen.

Mit Inkrafttreten der Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO) am 26.08.2021 gelten seit dem 30.08.2021 geänderte Regelungen für den Schul- und Hortbetrieb. Mit Inkrafttreten der aktuellen Fassung der SchulKitaCoVO vom 08.11.2021 sind Änderungen erfolgt, über welche wir Sie informieren möchten.

Regelungen ab dem 08.11.2021:

Die geplante Abschaffung der Maskentragungspflicht im Unterricht für Schüler und schulisches Personal ab dem 08.11.2021 entfällt.

In Schulen und Kindertageseinrichtungen findet Regelbetrieb statt. Die Koppelung mit der Geltung der Überlastungsstufe (Bettenbelegung in den Krankenhäusern) ist entfallen. Ausnahmen können durch die oberste Schulaufsichtsbehörde (für Schulen) oder das zuständige Gesundheitsamt (für Kindertageseinrichtungen) angeordnet werden.

Regelungen seit dem 21.10.2021:

Der Zutritt zum Gelände von Schule und Hort ist NUR mit dem Testnachweis, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, gestattet.

- bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 10 einmal wöchentlich zu erbringender Testnachweis für Schüler, Hortkinder und Schul- und Hortpersonal
- bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 10 zweimal wöchentlich, im Abstand von 2 bis 4 Tagen, zu erbringender Testnachweis für Schüler, Hortkinder und Schul- und Hortpersonal

Ausgenommen vom Zutrittsverbot sind Personen,

- die die Kinder zum Bringen oder Abholen **kurzzeitig** begleiten
- wenn unmittelbar nach Betreten des Geländes ein Test vorgenommen wird
- für Sitzungen der Schulkonferenz, von Gremien der Eltern- und Schülermitwirkung, für Lehrer – Eltern – Gespräche sowie entsprechende Gespräche in Kindertageseinrichtungen (Horte)

Weiterhin gelten die Testpflichten NICHT für Personen die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder dass sie von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

Der Aufenthalt auf dem Gelände von Schule und Hort ist Personen untersagt, die mindestens eines der Symptome - Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust - zeigen oder sich aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder des engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person absondern müssen.

Kinder, die mindestens eines der oben genannten Symptome während der Hortbetreuung, während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung zeigen, sind unverzüglich durch einen Personensorgeberechtigten oder einer von diesem bevollmächtigten Person abzuholen. Gleiches gilt, wenn ein durchgeführter Test ein positives Testergebnis aufweist.

Zeigen Kinder mindestens eines der oben genannten Symptome, ist ihnen der Zutritt erst zwei Tage nach dem letzten Auftreten eines Symptoms gestattet.

Die Beschränkungen für den Aufenthalt auf dem Gelände - ausgenommen Personen, die sich absondern müssen - **gelten nicht für Personen**, die durch ärztliche Bescheinigung oder durch einen am selben Tage durchgeführten Test auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion mit negativem Ergebnis nachweisen können, dass keine Infektion besteht sowie Personen, die durch ärztliche Bescheinigung, einen Allergieausweis, den Nachweis einer chronischen Erkrankung oder eines vergleichbaren Dokuments glaubhaft machen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht vor dem Eingangsbereich von Schule und Hort, in Gebäuden und auf dem sonstigen Gelände des Hortes sowie bei Hortveranstaltungen. Ausgenommen sind die im Hort betreuten Kinder sowie während der Betreuung das Hortpersonal. Weiterhin besteht die Pflicht in Schulgebäuden, auf dem sonstigen Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen. Ausgenommen sind Schüler, schulisches Personal und Hortpersonal unter anderem in folgenden Fällen:

- auf dem Außengelände von Schulen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird
- in der Grundschule innerhalb der Unterrichtsräume
- in den Horten innerhalb der Grupperäume
- auf dem Außengelände von Horten
- im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache
- im Sportunterricht
- zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude
- bei der Abnahme von Tests
- für Schüler während einer Prüfung am Sitzplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird
- für Schüler während eines schriftlichen Leistungsnachweises am Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird
- für Sitzungen der Schulkonferenz, von Gremien der Eltern- und Schülermitwirkung, für Lehrer – Eltern – Gespräche, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird
- für Sitzungen von Gremien der Elternmitwirkung in Kindertageseinrichtungen (Horten) , z.B. Elternrat und Elternversammlung sowie für Beratungsgespräche zwischen Eltern und Kita-Personal, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 35, entfällt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Alle weiteren Hygienemaßnahmen haben auch weiterhin Bestand.

Bei Fragen können Sie sich gern telefonisch (03586 / 763-151) oder per E-Mail (kita-schulen@egersbach-neugersdorf.de) an das SG Kita / Schulen wenden.